

Federführung:

30 - Bürgerservice und Ordnung

Produkt:

30.02 Gewerbeangelegenheiten, Märkte und Kirmessen

Datum:

04.09.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	01.10.2015	Entscheidung

## **Erlass einer Verordnung über verkaufsoffene Sonntage**

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)).

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Von der Freigabe der Tage sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag
3. Pfingstsonntag
4. zwei Adventssonntage
5. der 1. und der 2. Weihnachtstag

6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die verkaufsoffenen Sonntage wurden mit dem Stadtmarketing Verein Coesfeld und Partner e.V. sowie mit dem Werbering Lette abgestimmt.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage hat durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erfolgen. Der Entwurf ist beigefügt.

**Anlagen:**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass --.--2015